

Satzung **über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 05.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Stellplatzpflicht**

- (1) Für Wohnungen sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge in folgender Zahl herzustellen:
 - a) Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 50 m²:
1,0 Stellplatz je Wohnung
 - b) Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 50 m²:
1,5 Stellplätze je Wohnung
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, ist diese auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (3) Die Stellplatzverpflichtung gilt ausschließlich für die Schaffung neuer, zusätzlicher abgeschlossener Wohneinheiten. Sie gilt insbesondere bei der Aufteilung bestehender Wohnungen sowie bei der Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten durch Ausbau, Anbau, Aufstockung oder Umnutzung, sofern hierdurch eine zusätzliche abgeschlossene Wohneinheit entsteht.
- (4) Sie findet keine Anwendung bei der bloßen Erweiterung oder Modernisierung bestehender Wohnungen, sofern hierdurch keine zusätzliche abgeschlossene Wohneinheit entsteht.
- (5) Eine abgeschlossene Wohneinheit ist eine in sich abgeschlossene Nutzungseinheit mit eigenem Zugang, Kochgelegenheit sowie Sanitäreinrichtungen.
- (6) Gefangene Stellplätze (Stellplätze, die nur durch Überfahren eines anderen Stellplatzes erreichbar sind) können für dieselbe Wohnung zugelassen werden.
- (7) Soweit aufgrund der konkreten Nutzung ein überdurchschnittlicher Stellplatzbedarf zu erwarten ist, kann im Einzelfall eine höhere Anzahl notwendiger Stellplätze festgesetzt werden.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Philippsburg einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen zu Stellplätzen getroffen sind, gehen diese Regelungen vor.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Philippsburg, den 06.05.2026

gez. Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Philippsburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.